

Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)

vom ...

I

Die Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Sprengkommission» durch «Prüfungskommission» ersetzt.

Art. 1a **Begriffe**

Die nachstehenden Begriffe bedeuten:

- a. *Betriebssicherheit*: die Sicherheit, die bei bestimmungsgemässer Verwendung von Sprengmitteln Schutz von Leben und Gut und Begrenzung allfälliger Unfallfolgen gewährleistet;
- b. *Explosivstoffe*: Sprengmittel sowie Schiesspulver im Sinne der Artikel 4 und 7a des Gesetzes;
- c. *Feuerwerkskörper*: pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Kategorien 1–4);
- d. *Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch*: pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorie 4.
- e. *Inverkehrbringen*: die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen zum Zwecke des Handels oder der Verwendung im Inland;
- f. *Detailhandel*: offener Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1–3 an die Verbraucherinnen und Verbraucher;
- g. *Person mit Fachkenntnissen*: Person, die über einen Ausweis gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes verfügt.

Art. 3, Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

SR

¹ SR **941.411**

Art. 5 Abs. 1

¹ Pyrotechnische Gegenstände enthalten mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz. Ihre Energie ist dazu bestimmt, Licht, Wärme, Schall, Rauch, Gas, Druck, eine Bewegung oder ähnliche Wirkungen zu erzeugen.

Art. 6 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

¹ Als pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken gelten die pyrotechnischen Gegenstände nach Artikel 7 Buchstabe a des Gesetzes. Sie werden nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 1 in die Kategorien T1, T2, P1, P2 oder P3 eingeteilt.

² Die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien T1 und P1 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

^{2bis} Die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien T2 und P2 dürfen nur an Personen abgegeben werden, die einen Ausweis im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes besitzen.

³ Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P3 ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht.

Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken

¹ Die Feuerwerkskörper werden nach den Kriterien von Anhang 1 Ziffer 2 in die Kategorien 1–4 eingeteilt.

² Bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 1 ist nur für die Herstellung und die Einfuhr eine Bewilligung erforderlich. Diese Feuerwerkskörper dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden. Die übrigen Vorschriften für pyrotechnische Gegenstände gelten für sie nicht.

³ Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.

⁴ Feuerwerkskörper der Kategorie 3 dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.

⁵ Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch (Kategorie 4) dürfen nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden, die einen Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes besitzen.

⁶ Die Abgabe traditioneller Feuerwerkskörper der Kategorie 4 nach den Abgabevorschriften der Kategorie 3 ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Zentralstelle legt die technischen Kriterien fest, welche hierbei einzuhalten sind.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} und 2, Bst. a und c

¹ Sprengmittel dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a^{bis}. den Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Rückverfolgbarkeit nach Anhang 14 entsprechen;

² Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht:

- a. für Sprengmittel, die in geringen Mengen Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Entwicklung dienen;
- c. *Aufgehoben*

Art. 9

Aufgehoben

Art. 20 Sachüberschrift und Abs. 3

betrifft nur den französischen Text

³ Das Kennzeichen muss zudem die Anforderungen nach Anhang 14 erfüllen.

Art. 21 Sachüberschrift und Abs. 1

Verpackung, Angaben und Bezeichnungen

¹ Versandpackungen von Sprengmitteln müssen den Vorschriften des europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957² über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse entsprechen und gekennzeichnet sein. Sie müssen zudem die Angaben nach Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes und Anhang 14 aufweisen.

Art. 23 Abs. 4

⁴ Die Kennzeichnung von Sprengzündern und Sprengkapseln muss zudem die Anforderungen an die technischen Normen nach Anhang 14 erfüllen.

Art. 24

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

¹ Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. den grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände³ (Richtlinie 2007/23/CE) entsprechen, insbesondere bei bestimmungsgemässer Verwendung handhabungssicher sind und weder Personen noch Güter gefährden;
- b. die Anforderungen des Artikel 26 erfüllen.

² Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für:

- a. pyrotechnische Gegenstände, die in geringen Mengen für Wissenschaft, Forschung, Entwicklung oder Prüfungen verwendet werden;

² SR 0.741.621

³ ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1. Der Text der Richtlinie kann beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (<http://www.snv.ch>) bezogen werden oder unter der Internetadresse <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

- b. pyrotechnische Gegenstände, die für den Verkehr bei der Polizei bestimmt sind;

Art. 25 Gemeinsame Bestimmungen mit den Sprengmitteln

¹ Die Bestimmungen für Sprengmittel des Art. 10 gelten für die pyrotechnischen Gegenstände sinngemäss in Verbindung mit der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände⁴ (Richtlinie 2007/23/CE) .

² Die Bestimmungen für Sprengmittel der Artikel 11–17 gelten für die pyrotechnischen Gegenstände sinngemäss.

Art. 26 Verpackung, Angaben und Bezeichnungen

¹ Versandpackungen von pyrotechnischen Gegenständen müssen den Vorschriften des europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse entsprechen und gekennzeichnet sein.

² Auf der kleinsten Verpackungseinheit (Einzel- oder Sortimentverpackung) und wenn möglich auf jedem pyrotechnischen Gegenstand sind mindestens anzugeben:

- a. die Bezeichnung, der Typ und die Kategorie des Gegenstandes sowie die entsprechende Altersbeschränkung;
- b. die Gebrauchsanweisung und gegebenenfalls der minimale Sicherheitsabstand;
- c. der Name und die Adresse des Herstellers oder, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen ist, des Importeurs;
- d. das Herstellungsjahr;
- e. das Bruttogewicht und die entsprechende Nettomenge an aktivem Explosivstoff;
- f. bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken, das vom Hersteller bestimmte Verfallsdatum;
- g. ein in Anhang 16 aufgeführtes Konformitätskennzeichen, und
- h. die dem Produkt zugewiesene CH-Identifikationsnummer.

³ Auf den pyrotechnischen Gegenständen müssen zusätzlich mindestens die Angaben des Anhangs 2 stehen.

⁴ Die Angaben müssen in übersichtlicher Form in den drei Amtssprachen aufgeführt werden.

⁴ ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1. Der Text der Richtlinie kann beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (<http://www.snv.ch>) bezogen werden oder unter der Internetadresse <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

⁵ SR 0.741.621

⁵ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für pyrotechnische Gegenstände, die bei Messen, bei Ausstellungen und im Hinblick auf eine Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen ausgestellt werden oder die für die Wissenschaft, die Forschung, die Entwicklung oder Prüfungen hergestellt werden.

Art. 31 Abs. 2 Bst a

² Ohne Bewilligung eingeführt werden dürfen:

- a. Feuerwerkskörper, ausgenommen am Boden knallende Feuerwerkskörper, im Reiseverkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 kg brutto;

Art. 32 *Gesuch um Einfuhrbewilligung*

¹ Im Gesuch um Einfuhrbewilligung sind anzugeben, oder beizulegen:

- a. Art und Menge der Produkte;
- b. Name und Adresse des Herstellers, gegebenenfalls mit dessen Identifikationszeichen;
- c. Name und Adresse des Importeurs;
- d. Name und Adresse des Verbrauchers;
- e. eine vollständige Beschreibung mit Identifizierungsdaten einschliesslich der Identifikationsnummer der Vereinten Nationen⁶;
- f. eine Konformitätserklärung, gegebenenfalls die Konformitätsbescheinigung;
- g. das Bestimmungslager in der Schweiz;
- h. Transportart.

² Für Sprengstoffe ist zusätzlich der Markierungscode gemäss Artikel 18 anzugeben.

³ Für pyrotechnische Gegenstände ist zusätzlich die CH-Identifikationsnummer anzugeben und für die der Kategorien 1–3 ein Originaletikett beizulegen bzw. vor der Einfuhr nachzureichen.

Art. 36 Abs. 2

² Nach Erteilung der Bewilligung informiert der Kanton die Zentralstelle mittels einer Kopie.

Art. 47 Abs. 1

¹ Ein Erwerbsschein ist für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4 erforderlich ausser für die traditionellen Feuerwerkskörper der Kategorie 4 gemäss Artikel 7 Absatz 6.

⁶ Enthalten in Anlage A des Europäischen Übereink. vom 30. Sept. 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR – SR **0.741.621**). Die Anlage A des ADR wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

Gliederungstitel vor Art. 51

5. Kapitel: Ausweis

1. Abschnitt: Spreng- und Verwendungsberechtigungen

Art. 51 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 52, Sachüberschrift und Abs. 6

Einträge

⁶ Der Eintrag PG berechtigt zur selbstständigen Verwendung der bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4.

Art. 56 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 57 Abs. 2 und 3

² Der Ausweis wird vom BBT ausgestellt. Er ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten eines Kreises der Prüfungskommission und von einer Vertreterin oder einem Vertreter des BBT unterzeichnet.

³ *Aufgehoben*

Art. 57a Ausweisregister

¹ Das BBT führt ein Verzeichnis über die abgegebenen Ausweise mit folgenden Daten:

- a. Name;
- b. Vorname;
- c. Geburtsdatum;
- d. Heimatort;
- e. AHV-Nummer;
- f. Prüfungsdatum; und
- g. Art des Ausweises.

² Die folgenden Stellen können bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben das Ausweisverzeichnis online einsehen:

- a. die Zentralstelle;
- b. die Fachstellen der Kantone.

³ Die Daten werden nach dem 99. Altersjahr der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers gelöscht.

Art. 58 Abs. 2

² Sind jedoch mehr als fünf Jahre verstrichen, seit der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin das letzte Mal eine Berechtigung erlangt oder eine ergänzende Schulung absolviert hat, so hat er oder sie vor der nächsten Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen an einer ergänzenden Schulung teilzunehmen.

Art. 64 Abs. 1

¹ Das BBT kann von den Trägerschaften die Anpassung des Reglements verlangen, wenn dies die Entwicklung erfordert, namentlich wenn sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik geändert haben.

Art. 65 Abs. 2

² Die Unterlagen haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Inhalt der Berechtigung gemäss den Reglementen zu entsprechen und müssen von einem entsprechenden Fachausschuss geprüft sein.

*Gliederungstitel vor Art. 66***4. Abschnitt: Fachausschüsse***Art. 66 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

¹ Die Ad-hoc-Fachausschüsse beraten das BBT insbesondere in folgenden Bereichen:

² Das BBT entscheidet je nach Aufgabe und Sachgebiet über die Einberufung und Zusammensetzung eines Fachausschusses; es führt den Vorsitz sowie das Sekretariat.

Art. 67 Einleitungssatz, Bst. b und e, erster Satz

In den Fällen, da Sprengmittel oder pyrotechnische Gegenstände in begrenzten Mengen für die Wissenschaft, Forschung oder Entwicklung im Inland im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 26 Absatz 2 dienen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- b. Die Ausstellung des Erwerbsscheines darf nicht vom Vorliegen eines Ausweises abhängig gemacht werden.
- e. Für die zweckgebundene Verwendung von Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen bedarf es keines Ausweises. ...

Art. 72 Herstellerlager für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

¹ Hersteller pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien T2 und P2 haben diese nach den Vorschriften für die Sprengmittellager der Hersteller zu lagern.

² Gegenstände der Kategorien T1, P1 und 4 dürfen nach den Lagervorschriften für Feuerwerkskörper aufbewahrt werden.

Art. 73 Abs. 1

¹ Hersteller von Feuerwerkskörpern haben Fertigfabrikate in eingeschossigen, allein stehenden Bauten zu lagern, die vom gefährlichen Betriebsteil mindestens 15 m, von Nachbargrundstücken mindestens 20 m entfernt sind. Zwischen Lagergebäuden darf der gegenseitige Abstand auf 7,5 m verkürzt werden.

Art. 86 Gegenstände zu gewerbliche Zwecke

¹ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und P2 sind wie Sprengmittel zu lagern und aufzubewahren (Art. 74–84). Ihre Aufbewahrung in Sprengmittelbehältern (Art. 84) ist bis maximal 25 kg Netto-Inhalt an Spreng- oder Explosivstoffen ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

² Gegenstände der Kategorien T1, P1 und 4 dürfen wie Feuerwerkskörper (Art. 87–89) gelagert und aufbewahrt werden.

Art. 88 Abs. 1

¹ In den Lagerräumen dürfen nur allgemeine Lager- sowie Speditionsarbeiten ausgeführt werden. Auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen. Feuerwerkskörper sind kühl und trocken und möglichst in den Versand- beziehungsweise Verpackungseinheiten zu lagern.

Art. 93 Abs. 1

¹ Sprengarbeiten sind von einer Ausweisinhaberin oder einem Ausweisinhaber zu leiten. Diese sind verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Art. 108 Abs. 1 und 3

¹ Kleine Mengen von Sprengmitteln, wie einzelne Sprengstoffpatronen oder einzelne Sprengzünder, dürfen von Ausweisinhaberinnen oder Ausweisinhabern, ohne ausdrückliche Berechtigung im Ausweis, durch Sprengen vernichtet werden.

³ Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken sowie Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch dürfen nur vom Hersteller oder von einem besonderen Sachverständigen vernichtet werden.

Art. 110 Abs. 2, Bst. c, 2^{bis}, 4 und 6

² Aus den Verzeichnissen der Hersteller, Importeure, Verkäufer und buchführungspflichtigen Verbraucherinnen und Verbraucher von Sprengmitteln müssen ersichtlich sein:

c. die Angaben gemäss Anhang 14.

^{2bis} Die Verzeichnisse erfüllen die Anforderungen des Anhangs 14.

⁴ Als Belege der Buchführung müssen die Rechnungen und Erwerbsscheine, von Ausweisinhaberinnen oder Ausweisinhabern zudem die von einer oder einem Sprengberechtigten unterzeichneten Bestätigungen über die täglichen Lieferungen an die Sprengstelle vorgewiesen werden können.

⁶ Hersteller, Importeure und Verkäufer von pyrotechnischen Gegenständen und von Schiesspulver haben über alle Arten pyrotechnischer Gegenstände ein Verzeichnis zu führen ausser über die für den Detailhandel bestimmten Feuerwerkskörper der Kategorien 1–3; Verbraucherinnen und Verbraucher müssen ein solches Verzeichnis nur über pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4 führen. Verzeichnisse und Erwerbsscheine sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

Art. 113 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

f. Erwerbsscheine für die Kategorien T2, P2 und 4 5– 50

² Die Gebühren für Ausweise (Art. 57) richten sich nach der Gebührenverordnung BBT vom 16. Juni 2006

Art. 114 Für kantonale Fähigkeitsprüfungen

Für Prüfungen, die zur Erlangung von Ausweisen durch die Kantone abgenommen werden, beträgt die Gebühr 300–1000 Franken.

Art. 118 Anhänge

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Anhänge 1–16 neuen Verhältnissen anpassen.

Art. 119

Aufgehoben

Art. 119a Übergangsbestimmungen bezüglich Änderung vom...

¹ Bewilligungen für die Herstellung oder Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom... aufgrund der Sprengstoffgesetzgebung erteilt wurden, gelten weiterhin.

² Die Anforderungen zum Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen nach den Artikeln 24 und 25 müssen erfüllt sein:

- a. ab dem 4. Juli 2010 für Feuerwerkskörper der Kategorien 1–3;
- b. ab dem 4. Juli 2013 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1, T2, P1, P2, P3 und 4;

³ Die Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Rückverfolgbarkeit bei Sprengmitteln nach den Artikeln 20, 21, 23 und Anhang 14 über Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke müssen ab dem 5. April 2012 erfüllt sein.

⁴ Sämtliche Zulassungen von pyrotechnischen Gegenständen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, , längstens jedoch bis zum 3. Juli 2017 gültig.

⁵ Der Ausweis mit Eintrag PG für Kategorie 4 wird spätestens ab 4. Juli 2013 ausgestellt.

⁶ Ausweise im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom... abgegeben wurden, bleiben gültig. Die Berechtigungen richten sich jedoch nach den Bestimmungen dieser Änderung.

II

¹ Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 4.1, 4.2, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 und 13 werden wie folgt geändert:

Anhang 4.1

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 4.1 wird der Ausdruck «Sprengausweis» durch «Ausweis» ersetzt.

In Anhang 4.1 wird der Ausdruck «fünf Jahre» durch «zehn Jahre» ersetzt.

Anhang 4.2

Ersatz eines Ausdrucks

Im Anhang 4.2 wird der Ausdruck «pyrotechnische Gegenstände der Kategorie G2» durch «pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4» ersetzt.

Im Anhang 4.2 wird der Ausdruck «fünf Jahre» durch «zehn Jahre» ersetzt.

Im Anhang 4.2 wird der Ausdruck «Verwendungsausweis» durch «Ausweis» ersetzt.

Im Anhang 4.2 wird der Ausdruck «Sprengstoffe» durch «Art der Gegenstände» ersetzt.

Anhang 12.2

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 12.2 Ziffer 1 wird der Ausdruck «Explosivstoff» durch «Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand» in allen grammatischen Formen ersetzt.

Anhang 12.3

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 12.3 wird der Ausdruck «Explosivstoffe» durch «Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Anhang 12.4

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 12.4 wird der Ausdruck «Explosivstoffe» durch «Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Anhang 12.5

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 12.5 wird der Ausdruck «Explosivstoffe» durch «Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

Anhang 13

Ersatz eines Ausdrucks

In Anhang 13 wird der Ausdruck «Explosivstoffe» durch «Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände» ersetzt, unter Berücksichtigung der entsprechenden grammatikalischen Anpassungen.

³ Die Verordnung ist durch die zusätzlichen Anhänge 14-16 gemäss Beilage ergänzt.

III

Diese Änderung tritt am 4. Juli 2010 in Kraft.

.... 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang I
(Art. 6 und 7)

Kategorieneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände

1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

1.1 Kategorie T1 (Dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden)

Pyrotechnische Gegenstände die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind und eine geringe Gefahr darstellen.

1.2 Kategorie T2 (Dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden)

Pyrotechnische Gegenstände die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind.

1.3 Kategorie P1 (Dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden)

Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.

1.4 Kategorie P2 (Dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden)

Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die nur für die Handhabung oder Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen bestimmt sind.

1.5 Kategorie P3

Industrielle Patronen oder Hülsen, die eine Treibladung enthalten und einen mechanischen Arbeitsvorgang einleiten oder bewirken.

2 Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper)

2.1 Kategorie 1 (Dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.

2.2 Kategorie 2 (Dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel erzeugen und die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

2.3 Kategorie 3 (Dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

2.4 Kategorie 4 (Dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen, die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (sogenannte «Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch») und deren Lärmpegel bei bestimmungsgemässer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Anmerkung

Als Anzündmittel gelten insbesondere: Anzündlitzten, Stoppinen, Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke, elektrische und mechanische Anzünder. Sie sind jedoch keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne des Gesetzes.

Anhang 2
(Art. 6 und 7)

Zusätzliche Angaben und Bezeichnungen bei pyrotechnischen Gegenständen

Auf der kleinsten Verpackungseinheit (Einzel- oder Sortimentsverpackung) und wenn möglich auf jedem einzelnen Gegenstand ist zusätzlich zu den Angaben und Bezeichnungen nach Artikel 24 Absatz 1 mindestens anzugeben:

- a. bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T1:
«Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.» und gegebenenfalls «nur im Freien zu verwenden» und der minimale Sicherheitsabstand;
- b. bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T2:
«nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden» und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;
- c. bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien P1:
«Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.»
- d. bei pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien P2:
«nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden» und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;
- e. bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 1:
«Darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.» und gegebenenfalls «nur im Freien zu verwenden» und der minimale Sicherheitsabstand;
- f. bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:
«Darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.», «nur im Freien zu verwenden» und gegebenenfalls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;
- g. bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 3:
«Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.», «nur im Freien zu verwenden» und gegeben falls ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;
- h. bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 4:
«nur von Personen mit Fachkenntnissen zu verwenden», und ein oder mehrere minimale Sicherheitsabstände;

- i. bei traditionelle Feuerwerkskörpern der Kategorie 4 gemäss Artikel 7 Absatz 6:
«Darf nur in der Schweiz verwendet werden. Darf auf keinen Fall exportiert werden».

Anhang 14

(Art. 8, Abs. 1, Bst. a^{bis}, 20, Abs. 3, 21, Abs. 1, 23, Abs. 4, und 110, Abs. 2, Bst. c, und 2^{bis})

Anforderungen an die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit für Hersteller von Explosivstoffen für zivile Zwecke

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für:

- a. Explosivstoffe, die unverpackt oder in Pumpfahrzeugen transportiert und geliefert werden und die direkt in das Bohrloch ausgeladen werden;
- b. Explosivstoffe, die an der Explosionsstelle hergestellt werden und unverzüglich nach der Herstellung verladen werden («In-situ-Produktion»).

2 Kennzeichnung

¹ Hersteller, Importeure und Personen, die Explosivstoffe herstellen oder einführen oder die Sprengzünder bauen, müssen auf den Explosivstoffen und auf jeder Verpackungseinheit eine eindeutige Kennzeichnung anbringen.

² Wenn ein Explosivstoff weiteren Verarbeitungsprozessen unterzogen wird, muss der Hersteller den Explosivstoff nicht mit einer neuen eindeutigen Kennzeichnung versehen, ausser wenn die ursprüngliche eindeutige Kennzeichnung nach Ziffer 3 nicht mehr vorhanden ist.

³ Absatz 1 gilt nicht, wenn der Explosivstoff für den Export hergestellt wird und mit einer Kennzeichnung versehen ist, die den Anforderungen des Einfuhrlandes entspricht und die Rückverfolgung des Explosivstoffs ermöglicht.

⁴ Die eindeutige Kennzeichnung umfasst:

- a. einen von blossem Auge lesbaren Teil mit dem Namen des Herstellers und einem alphanumerischen Code mit den Buchstaben CH zur Kennzeichnung der Schweiz als Herstellungs- oder Einfuhrland, 3 Ziffern zur Bezeichnung des Herstellungsstandorts (wird von der Zentralstelle zugeteilt), einem eindeutigen Produktcode und logistischen Informationen des Herstellers;
- b. eine elektronisch lesbare Kennzeichnung durch Strichcode oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Code bezieht nach dem folgenden Beispiel;



- c. bei Artikeln, die zu klein sind, um den eindeutigen Produktcode und die logistischen Informationen des Herstellers anzubringen, einen alphanumerischen Code mit den Buchstaben CH zur Kennzeichnung der Schweiz als Herstellungs- oder Einfuhrland und 3 Ziffern zur Bezeichnung des Herstellungsstandorts (wird von der Zentralstelle zugeteilt) sowie eine elektronisch lesbare Kennzeichnung durch Strichcode oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Code bezieht.

⁵ Vertreiber, die Explosivstoffe umverpacken, gewährleisten, dass die eindeutige Kennzeichnung auf dem Explosivstoff und jeder Verpackungseinheit angebracht wird.

⁶ Ist die Produktionsstätte außerhalb der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft gelegen, wendet sich der in der Schweiz ansässige Hersteller zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an die Zentralstelle für die Einfuhr in der Schweiz oder an eine nationale Behörde des Einfuhrmitgliedstaates.

⁷ Ist die Produktionsstätte außerhalb der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft gelegen und der Hersteller nicht in der Schweiz oder in der Europäischen Gemeinschaft ansässig, so wendet sich der Importeur der betroffenen Explosivstoffe zwecks Zuteilung eines Codes für die Produktionsstätte an die Zentralstelle für die Einfuhr in der Schweiz oder an eine nationale Behörde des Einfuhrmitgliedstaates.

3 Kennzeichnung und Anbringung

Die eindeutige Kennzeichnung muss gut lesbar auf dem Artikel markiert oder fest und dauerhaft angebracht sein.

4 Explosivstoffe in Patronen und lose Explosivstoffe

¹ Bei Explosivstoffen in Patronen und losen Explosivstoffen steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf jede Patrone oder jede Verpackungseinheit aufgedruckt. Ein entsprechendes Etikett wird auf jeder Patronenschachtel angebracht.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das auf jeder Patrone oder jeder Verpackungseinheit angebracht wird, sowie eine entsprechende elektronische Vorrichtung für jede Patronenschachtel.

5 Zweikomponenten-Explosivstoffe

Bei verpackten Zweikomponenten-Explosivstoffen steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf jede Verpackungseinheit, die beide Komponenten enthält, aufgedruckt.

6 Sprengkapsel und Sicherheitsanzündschnüre

¹ Bei Sprengkapseln oder Sicherheitsanzündschnüren steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf die Kapselhülse aufgedruckt

oder darauf markiert. Ein entsprechendes Etikett wird auf jedem Behälter mit Sprengkapseln oder Sicherheitsanzündschnüren angebracht.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das auf jeder Sprengkapsel oder Sicherheitsanzündschnur angebracht wird, sowie ein entsprechendes elektronisches Etikett für jeden Behälter mit Sprengkapseln oder Sicherheitsanzündschnüren.

7 Elektrische, nicht-elektrische und elektronische Sprengzünder

¹ Bei elektrischen, nichtelektrischen und elektronischen Sprengzündern steht die eindeutige Kennzeichnung entweder auf einem Klebeetikett, das auf den Drähten, auf dem Anzündschlauch oder auf der Kapselhülse angebracht wird, oder sie wird direkt auf die Kapselhülse aufgedruckt oder darauf angebracht. Ein entsprechendes Etikett wird auf jedem Behälter mit Sprengzündern angebracht.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das auf jede Sprengzünder angebracht wird, sowie ein entsprechendes elektronisches Etikett für jeden Behälter mit Sprengzündern.

8 Primer und Booster

¹ Bei Primern und Boostern steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf Primer und Booster aufgedruckt. Ein entsprechendes Etikett wird auf jedem Behälter mit Primern und Boostern angebracht.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das auf jeder Primer und Booster angebracht wird, sowie ein entsprechendes elektronisches Etikett für jeden Behälter mit Primern und Boostern.

9 Sprengschnüre und Zündschläuche

¹ Bei Sprengschnüren und Zündschläuchen steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf die Spule aufgedruckt. Die eindeutige Kennzeichnung wird alle fünf Meter entweder auf der äusseren Umhüllung der Sprengschnüre oder Zündschläuche angebracht oder aber auf der gepressten Plastiksicht, die sich innen unmittelbar unter der äusseren Umhüllung der Sprengschnüre oder Zündschläuche befindet. Ein entsprechendes Etikett wird auf jedem Behälter mit Sprengschnüren oder Zündschläuchen angebracht.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das in der Sprengschnur angebracht wird, sowie ein entsprechendes Etikett für jeden Behälter mit Sprengschnüren oder Zündschläuchen.

10 Dosen und Fässer mit Explosivstoffen

¹ Bei Dosen und Fässern mit Explosivstoffen steht die eindeutige Kennzeichnung auf einem Klebeetikett oder wird direkt auf die Dose oder das Fass mit den Explosivstoffen aufgedruckt.

² Darüber hinaus können die Unternehmen ein passives inertes elektronisches Etikett benutzen, das auf jeder Dose und jedem Fass angebracht wird.

11 Kopien der Originaletiketten

Die Unternehmen können aufklebbare und wieder ablösbare Kopien des Originaletiketts zur Benutzung durch ihre Kunden an den Explosivstoffen anbringen. Diese Kopien sind deutlich als Kopien des Originals zu kennzeichnen, um einen Missbrauch zu verhindern.

12 Datenerfassung

¹ Die Unternehmen des Explosivstoffsektors richten ein System für die Erfassung von Daten über die Explosivstoffe ein; zu diesen Daten gehört namentlich die eindeutige Kennzeichnung während der gesamten Lieferkette und des gesamten Lebenszyklus.

² Die Datenerfassung ermöglicht den Unternehmen den Zugriff auf Informationen, mittels derer sie die Besitzer der Explosivstoffe jederzeit feststellen können.

³ Die erfassten Daten, einschliesslich der eindeutigen Kennzeichnung, werden gespeichert und während zehn Jahren ab Lieferung oder sofern bekannt ab dem letzten bekannten Datum nach Ablauf des Lebenszyklus des Explosivstoffs aufbewahrt, selbst wenn das betreffende Unternehmen seinen Betrieb eingestellt hat.

13 Verzeichnis

¹ Die Unternehmen des Explosivstoffsektors führen ein Verzeichnis aller eindeutigen Kennzeichnungen von Explosivstoffen mit allen sachdienlichen Informationen, einschliesslich der Art des Explosivstoffs und des Unternehmens oder der Person, dem oder der er übergeben wurde.

² Sie verzeichnen den Lagerort aller Explosivstoffe solange der Explosivstoff in ihrem Besitz oder ihrer Obhut ist und bis er abgegeben oder verwendet wird.

³ Sie überprüfen ihr Datenerfassungssystem in regelmässigen Abständen, um seine Leistungsfähigkeit und die Qualität der erfassten Daten sicherzustellen.

⁴ Sie speichern die Daten einschliesslich der eindeutigen Kennzeichnungen und bewahren sie während des Zeitraums nach Ziffer 12 Absatz 3 auf.

⁵ Sie schützen die erfassten Daten vor unabsichtlicher und mutwilliger Beschädigung und Zerstörung.

⁶ Sie teilen den zuständigen Behörden auf Anfrage die Herkunft und den Lagerort aller Explosivstoffe während deren Lebenszyklus und der gesamten Lieferkette mit.

⁷ Sie teilen den verantwortlichen Bundesbehörden die Kontaktdaten einer Person mit, die die Auskünfte nach Absatz 6 ausserhalb der normalen Geschäftszeiten erteilen kann.

Anhang 15

Übereinstimmung von den in der SprstV verwendeten Begriffen mit den in der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände⁷ (Richtlinie 2007/23/CE) verwendeten

Für das Verständnis der EG-Richtlinie, auf die diese Verordnung verweist, sind folgende begrifflichen Übereinstimmungen zu beachten:

Begriff EG	Übereinstimmender Begriff der SprstV
Pyrotechnische Gegenstände	<i>betrifft nur den französischen Text</i>
Feuerwerkskörper	<i>betrifft nur den französischen Text</i>
Bühne und Theater	Bühnen
Schachtel	<i>betrifft nur den französischen Text</i>
Züandschnüre	Sicherheitsanzüandschnüre
einfache Sprengzüander	Sprengkapseln
Züandschläuche	<i>betrifft nur den französischen Text</i>
elektrische, nicht elektrische, elektronische Züander	elektrische, nicht elektrische, elektronische Sprengzüander
Dosen und Fässer	<i>betrifft nur den französischen Text</i>
Treibladungszüander und Booster	Primer und Booster
Insitu-Produktion	Herstellung in Mischladegeräten auf der Verwendungsstelle

⁷ ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1. Der Text der Richtlinie kann beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (<http://www.snv.ch>) bezogen werden oder unter der Internetadresse <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

Anhang 16
(Art. 26, Abs. 2, Bst. g)

Konformitätskennzeichen

Das folgende Konformitätskennzeichen wird festgelegt in Anhang IV der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 2007⁸ über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Die Abbildung dient nur der Information.



⁸ ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1 Der Text der Richtlinie kann beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (<http://www.snv.ch>) bezogen werden oder unter der Internetadresse <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

